

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00001 vom 19. September 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AEG.2025.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AEG.2025.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00001 du 19 septembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00001 del 19 settembre 2024

## Regeste

Akteneinsicht | Akteneinsicht. Die Akteneinsicht Dritter in hängige Gerichtsverfahren richtet sich nach der allgemeinen Regelung von § 8 Abs. 1 VRG (E. 2.1). Anders als nach der hier nicht anwendbaren Regelung gemäss §§ 20 ff. IDG ist in die Akten hängiger Gerichtsverfahren, auch wenn keine entgegenstehenden Interessen geltend gemacht werden oder ersichtlich sind, nur insoweit Einsicht zu gewähren, als die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse dargetan hat (E. 2.2). Die Gesuchstellerin legt kein schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht dar (E. 3). Abweisung des Akteneinsichtsgesuchs.

## Erwägungen

### E. 3

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch in keiner Weise. Ein schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht ist damit nicht dargetan, und ein solches ist auch nicht augenscheinlich. Für "Rückfragen" durch das Verwaltungsgericht besteht kein Anlass. Es wäre an der Gesuchstellerin gewesen, ihr schutzwürdiges Interesse im Gesuch glaubhaft zu machen. Das Gesuch um Akteneinsicht ist daher abzuweisen.

### E. 4

Die Gerichtskosten sind nach dem Verursacherprinzip der Gesuchstellerin aufzuerlegen, welche die Verfahrenshandlung ausgelöst hat (§ 13 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung ist Folgendes zu bemerken: Nach dem Ausgeführten (vorn E. 1) handelt es sich bei der Beurteilung des Gesuchs eines Dritten um Akteneinsicht in ein hängiges Beschwerdeverfahren um eine im Rahmen der Rechtsprechungsfunktion ergehende (prozessleitende) Anordnung. Dementsprechend kann dagegen das in der Hauptsache offenstehende Rechtsmittel – die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) – ergriffen werden (VGr, 19. September 2024, AEG.2024.00001, E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.